



An den Grossen Rat

14.5419.02

JSD/P145419

Basel, 10. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2014

Schriftliche Anfrage Samuel Wyss betreffend «der Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung Basel-Stadt: Parkieren vor der eigenen Zufahrt»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Samuel Wyss dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Der Medienmitteilung des JSD vom 25. August 2014 ist zu entnehmen, dass das Parkieren vor der eigenen Zufahrt ab dem 1. November 2014 nicht mehr erlaubt ist, sofern es sich um eine Strasse mit markierten Parkfeldern handelt.

Dies wird damit begründet, dass der Beschluss über die Parkraumbewirtschaftung vorsehe, dass alle Parkplätze auf der Allmend zu bewirtschaften seien. Darunter würden auch die Flächen vor Zufahrten zu Gebäuden oder Grundstücken fallen. Unbewirtschaftete gebührenfreie Parkfelder müssten in bewirtschafteten Parkraum umgewandelt werden.

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden dieser Massnahme gab es einige Beschwerden seitens betroffener Grundstückseigentümer, unter anderem auch beim TCS.

Dies ist ein weiterer Schritt in der langen Massnahmenliste des Regierungsrates, den privaten Besitz von Personenwagen in der Stadt Basel zu erschweren und der Gesellschaft das Halten eines Personenwagens zu verleiden. Nicht nur werden laufend mit einer neuen Baustelle Parkplätze aufgehoben oder mit Duldung der Allmendverwaltung als Langzeitabstellplätze für Baustellennutensilien und Bauwagen missbraucht, auch die erteilte Bewilligung für hundert Fahrzeuge, welche im Carsharing-Angebot stehen, verringert die Anzahl der freien Parkplätze zusätzlich. Nun soll auch noch das Parkieren vor der Zufahrt zum eigenen Haus für die Anwohner verboten werden.

1. In der Medienmitteilung des JSD wird festgehalten, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen vorsehen, dass Fahrzeuge innerhalb von gekennzeichneten Parkfeldern zu parkieren sind (Art. 79 Abs. 1ter Signalisationsverordnung). Bedeutet dies, dass künftig in Strassen mit markierten Parkfeldern vor der eigenen Zufahrt neu auch Parkfelder eingezeichnet werden, damit die Anwohner dort parkieren dürfen? Wie wird dann verhindert, dass nicht fremde Fahrzeuge dort parkieren und so die Einfahrt versperren?
2. Der Hinweis auf Bundesrecht würde zudem bedeuten, dass alle Strassen, in welchen parkiert werden darf, die aber über keine gekennzeichneten Parkfelder verfügen, umgehend gekenn-

zeichnet werden müssten, da das Parkieren ansonsten dort illegal ist. Dies würde die Stadt Basel ein Vermögen kosten und würde gegen jede Logik verstossen. Um Kosten zu sparen, könnte auf die Strassenmarkierung der Parkplätze verzichtet werden und gemäss Art 79 Abs. 2 SSV nur Anfang und Ende der Zone auf der Strasse markiert werden. In diesem Fall könnten die Garagenbesitzer weiterhin vor ihrem Haus parkieren. Wieso wurde nicht diese Variante gewählt und welche Ideologie steckt dahinter? Kann es sein, dass die Verwaltung mit verschiedenen Ellen misst und das Gesetz je nach Gutdünken so auslegt, wie es ihr gerade recht ist? Wie wird die Regierung resp. die Polizei diesbezüglich weiter agieren?

3. Zudem wird in der Medienmitteilung festgehalten, dass in blauen Zonen ohne markierte Parkplätze das Parkieren vor der eigenen Zufahrt mit einer Anwohnerparkkarte erlaubt sei. Will der Regierungsrat allen Ernstes von den Anwohnerinnen und Anwohnern verlangen, dass sie für das (meist kurzzeitige) Parkieren vor der eigenen Zufahrt eine Anwohnerparkkarte kaufen müssen?

Samuel Wyss»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Allgemeines

Die vom Grossen Rat am 21. September 2011 beschlossene Parkraumbewirtschaftung sieht vor, dass alle Parkplätze auf der Allmend der Stadt Basel zu bewirtschaften sind. Darunter fallen auch die Flächen vor Zufahrten zu Gebäuden oder Grundstücken auf Allmend.

Die Kantonspolizei Basel-Stadt hat bis dato das zeitlich unbeschränkte Parkieren vor der «eigenen» Zufahrt – ausserhalb von Fussgänger- und Bewegungszonen – toleriert, obwohl dies teilweise im Widerspruch zur eidgenössischen Signalisationsverordnung (vgl. Art. 79 Abs. 1^{ter} SSV)¹ stand. Dies ist mit den neuen Vorgaben der Parkraumbewirtschaftung nicht mehr möglich.

In Strassen ohne markierte Parkfelder ist das Parkieren vor der eigenen Zufahrt mit einer Anwohnerparkkarte aber weiterhin möglich. Damit soll bei der Umsetzung der politischen und gesetzlichen Vorgaben – soweit als mit der Parkraumbewirtschaftung möglich – Augenmass gewahrt werden.

Zu den einzelnen Fragen

1. **In der Medienmitteilung des JSD wird festgehalten, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen vorsehen, dass Fahrzeuge innerhalb von gekennzeichneten Parkfeldern zu parkieren sind (Art. 79 Abs. 1^{ter} SSV). Bedeutet dies, dass künftig in Strassen mit markierten Parkfeldern vor der eigenen Zufahrt neu auch Parkfelder eingezeichnet werden, damit die Anwohner dort parkieren dürfen? Wie wird dann verhindert, dass nicht fremde Fahrzeuge dort parkieren und so die Einfahrt versperren?**

Nein. Die Markierung von zusätzlichen Parkfeldern vor Ein- und Ausfahrten scheint nicht möglich zu sein. In den gemäss eidgenössischer Strassenverkehrsgesetzgebung markierten Parkfeldern dürfen grundsätzlich alle Verkehrsteilnehmenden parkieren, sofern sie sich an die allgemein gültigen Vorschriften halten.

¹ Wo Parkfelder gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden.

2. **Der Hinweis auf Bundesrecht würde zudem bedeuten, dass alle Strassen, in welchen parkiert werden darf, die aber über keine gekennzeichneten Parkfelder verfügen, umgehend gekennzeichnet werden müssten, da das Parkieren ansonsten dort illegal ist. Dies würde die Stadt Basel ein Vermögen kosten und würde gegen jede Logik verstossen. Um Kosten zu sparen, könnte auf die Strassenmarkierung der Parkplätze verzichtet werden und gemäss Art. 79 Abs. 2 SSV nur Anfang und Ende der Zone auf der Strasse markiert werden. In diesem Fall könnten die Garagenbesitzer weiterhin vor ihrem Haus parkieren. Wieso wurde nicht diese Variante gewählt und welche Ideologie steckt dahinter? Kann es sein, dass die Verwaltung mit verschiedenen Ellen misst und das Gesetz je nach Gutdünken so auslegt, wie es ihr gerade recht ist? Wie wird die Regierung resp. die Polizei diesbezüglich weiter agieren?**

Im Strassenverkehrsrecht gilt zunächst der Grundsatz, dass das Parkieren überall erlaubt ist, wo es nicht explizit verboten ist. Es ist daher nicht notwendig, in allen Strassen Parkierungsregeln zu kennzeichnen. Auf dem Bruderholz werden denn auch vorwiegend auf das Markieren und Signalisieren von einzelnen Parkplätzen verzichtet und stattdessen Zonensignalisationen verfügt.

In Strassen, in denen lediglich Zonensignalisationen «Blaue Zone» und keine markierten Parkplätze bestehen, lässt das Bundesrecht das Parkieren vor der «eigenen» Zufahrt zu: Berechtigte können ihre Fahrzeuge mit einer Anwohnerparkkarte oder Besucherparkkarte unbeschränkt oder mit einer Parkscheibe zeitlich begrenzt abstellen, sofern es sich dabei nicht um verkehrsgefährdete Örtlichkeit (Kurvenbereiche, unübersichtliche Stellen) handelt oder diese grundsätzlich verboten ist (vgl. Art. 18 und 19 der Verkehrsregelnverordnung, VRV).

3. **Zudem wird in der Medienmitteilung festgehalten, dass in blauen Zonen ohne markierte Parkplätze das Parkieren vor der eigenen Zufahrt mit einer Anwohnerparkkarte erlaubt sei. Will der Regierungsrat allen Ernstes von den Anwohnerinnen und Anwohner verlangen, dass sie für das (meist kurzzeitige) Parkieren vor der eigenen Zufahrt eine Anwohnerparkkarte kaufen müssen?**

Öffentliche Strassen und Wege gehören zur Allmend. Die allgemeine Nutzung der Allmend steht grundsätzlich jedermann gleichermassen zu. Das Parkieren auf Allmend stellt jedoch gesteigerten Gemeingebrauch dar, weshalb die Nutzung bewilligungs- und gebührenpflichtig erklärt werden kann. Auf dem Gebiet der Stadt Basel wurde die Anwohnerparkkarte eingeführt, die das Parkieren in der Blauen Zone gegen die Bezahlung einer Gebühr (jährlich oder pro Monat) erlaubt. Diese Gebühr ist die Nutzungsgebühr für den gesteigerten Gemeingebrauch, der durch das Parkieren entsteht. Die öffentliche Strassenfläche vor einer Zufahrt zu einem Grundstück ist auch Teil der Allmend und gehört nicht ins private Eigentum der Liegenschafts- oder Grundstücksbesitzer. Für das kurzfristige Parkieren besteht im Übrigen auch für Anwohnende die Möglichkeit, die Parkscheibe für die Blaue Zone zu verwenden. Zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen ist das Anhalten vor Zufahrten ebenfalls erlaubt, sofern dies nicht explizit – beispielsweise mit einer Halteverbotslinie – untersagt ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin